

St.Gallen, den 4. Mai 1933.

An das fürstlich liechtensteinische Kriminalgericht
in
V a d u s.

Der Unterfertigte erhebt hiemit als a.o. Staatsanwalt
des Fürstentums Liechtenstein vor dem fürstl. Kriminal-
gerichte gegen

- 1.) R h e i n b e r g e r Peter, des Egon und der Marie
geb. Schädler, geboren am 18. Januar 1913 in Vaduz,
dort zuständig, Student, katholisch, ledig, nicht vor-
bestraft,
- 2.) S c h ä d l e r Rudolf, des Dr. Rudolf und der Marie
geb. Marzer, geboren am 31. März 1903 in Vaduz, dort
zuständig, Hotelbesitzer in Vaduz, katholisch, ledig,
nicht vorbestraft,
- 3.) F r o m m e l t Eugen, des Johann und der Luise geb.
Allgauer, geboren am 18. September 1907 in Rankweil,
zuständig nach Ruggell, Chauffeur in Vaduz, katholisch,
ledig, unbescholten,
- 4.) R ö c k l e Franz, des Baptist und der Isabella geb.
Seger, geboren am 15. Dezember 1879 in Vaduz, zu-
ständig nach Vaduz und Frankfurt a.M., Architekt in
Frankfurt a.M., katholisch, verheiratet, nicht vor-
bestraft,

sämtliche derzeit in Vaduz in Haft, die

A n k l a g e :

- 1.) Rheinberger habe ohne Vorwissen und Einwilligung der
rechtmässigen f.l. Obrigkeit am 5. April lf. J. auf
Gaffei sich der Brüder Alfred und Fritz Schaie, ge-
nannt Rotter, der Ehefrau des Alfred Schaie und der
Witwe Julie Wolf durch List und Gewalt zu bemächtigen
versucht, um die drei erstgenannten Personen wider

*ausgelassen May
e. Offizier*

ihren Willen der deutschen Strafjustiz, der sie sich durch Flucht wegen Konkursverbrechens entsogen hatten, mithin einer auswärtigen Gewalt, zu überliefern, und er habe zum gleichen Zwecke eine deutsche Angriffsgruppe vorsätzlich veranlasst, zur Ausführung der Straftat und zu deren sicherer Vollstreckung mitzuwirken.

R h e i n b e r g e r habe sich dadurch der Täterschaft, sowie der Anstiftung zum Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch versuchten Menschenraub im Sinne von §§ 90, 8, 5 schuldig gemacht und sei gemäss §§ 91, 54 StG und Art. 31 Ziff. 9 der Novelle vom 1. Juni 1922 betr. Abänderung des Strafrechts, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze zu bestrafen.

- 2.) S c h ä d l e r habe die sub Ziff. 1 geschilderte Straftat des Mitbeklagten Rheinberger und der deutschen Ueberfallsgruppe durch Anraten und Unterricht eingeleitet, den Mitbeklagten Frommelt und die deutsche Angriffsgruppe vorsätzlich zur Ausführung und Mitwirkung veranlasst und zur Ausführung des Deliktes durch die eigene Organisierung des Angriffs, durch das Gewähren des Verstecks der Angreifer in dem ihm gehörenden Kurhaus Gaflei, durch Mitnahme von Betäubungsmitteln, durch Transport der Deliktsobjekte an den Ueberfallsplatz Vorschub gegeben, Hilfe geleistet und zur sicheren Vollbringung beigetragen.
- 3.) F r o m m e l t habe durch Auskundschaftung der Fahrverhältnisse am Ueberfallsort am Vortage der Tatausführung, durch Begleitung des Beklagten Schädler an die Grenzposten von Tisis und Lindau zwecks Erkundigung über freien Durchgang des Transportes der Opfer durch Oesterreich, durch Begleitung Schädlers am 5. April nach Gaflei, durch Anwesenheit bei der dortigen Orientierung der deutschen Ueberfallgruppe und durch Postenstehen beim Ueberfall, durch die Uebernahme der Rolle des Hilfs-Chauffeurs zu der sub Ziff. 1 erwähnten Straftat Rheinbergers und seiner deutschen Mittäter Vorschub gegeben, Hilfe geleistet und zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen.

- 4.) R ü c k l e habe durch Anraten, Unterricht und Lob die in Ziff. 1 erwähnte Straftat eingeleitet und sie vorsätzlich veranlasst, indem er mit Schädler und Rheinberger das Delikt besprach, dazu ermunterte, moralische Bedenken des Mitbeklagten Schädler zerstreute und zur Auswahl geeigneter Hilfskräfte mahnte.

S c h ä d l e r , F r o m m e l t und R ü c k l e haben sich dadurch der Teilnahme am Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch versuchten Menschenraub, und zwar Schädler als Anstifter und Gehilfe, Frommelt als Gehilfe, Rückle als Anstifter, im Sinne von §§ 90, 8, 5 StG schuldig gemacht und seien gemäss §§ 91, 54 StG und Art. 31 Ziff. 9 der Novelle vom 1. Juni 1922 betr. Abänderung des Strafrechts, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze zu bestrafen.

Beantragt wird die Vorladung der Zeugen bzw. Privatbeteiligten :

Schaie Fritz in Vaduz,

Wwe. Julie Wolf geb. Sadavker in Vaduz.

Zur Verlesung wird beantragt :

ONr. 2,3,9,13,17,18,19,23,26,33,44,45,56,58, Einvernahme Rheinberger zu Akt. ad 58,60,61,69 und zu 69, 76 bis 78,79,80,82. , 89, 90,

B e g r ü n d u n g :

I. Tatbestand.

Im Oktober 1931 wurden die Gebrüder Fritz und Alfred Schaie, genannt Rotter, in Mauren eingebürgert, nicht ohne dass zuvor Informationen über ihren Leumund eingeholt worden waren, welche günstig gelautet hatten. Sie galten als Grossunternehmer auf dem Gebiete des Theaterwesens in Berlin.

Im Januar 1. J. machten sich die beiden Schaie in Berlin, ihrem geschäftlichen Wirkungskreis, flüchtig unter Hinterlassung einer grossen Schuldenlast. Beide flohen in ihren Bürgerstaat Liechtenstein und hielten sich seither im Waldhotel in Vaduz auf. Das Amtsgericht Berlin-Mitte erliess gegen sie einen Haftbefehl wegen Konkursverbrechens und ebenso erging ein Haftbefehl gegen Gertrud Schaie geborene Leers wegen Beihilfe zum Konkursverbrechen. Der Unterfertigte stützt sich mit

dieser Feststellung auf das Deutsche Kriminalpolizeiblatt, herausgegeben vom Polizeipräsidium Berlin, vom 27. Januar 1933, No. 1462, Ziff. 18, und vom 1. März 1.J. No. 1490 Ziff. 13.

Die Domisilnahme der drei gesuchten Personen^{in Vaduz/} blieb der deutschen Justiz und Polizei nicht unbekannt. So findet sich in der zitierten Ausschreibung vom 1. März 1933 der Passus: "Sie (so. Frau Schaie) ist mit Alfred und Fritz Schaie gen. Rotter in Vaduz in Liechtenstein. Sie soll von Vaduz ständig in die Schweiz nach Buchs und Zürich fahren, um von den Banken Geld zu holen." An das Fürstentum Liechtenstein wurde aber bis zur Stunde dieser Anklage-Erhebung kein Gesuch um Verhaftung oder um Uebernahme der Strafverfolgung unter Delegation des deutschen Strafanspruches gestellt. Bis jetzt sind die Gründe dieses Verhaltens der deutschen Justiz nicht bekannt geworden. Sei es, dass sie zunächst selbst in Berlin, dem Zentrum des angeblichen deliktischen Wirkungskreises der Brüder Schaie, ein naturgemäss weitschichtiges Ermittlungsverfahren durchführen wollte, um erst später unter Vorlage eines bereits gesichteten Untersuchungsmaterials mit dem Gesuch um Uebernahme der Strafverfolgung an das Fürstentum Liechtenstein heransutreten, sei es, um die eigene Kontumazialbeurteilung der Schuldigen einer fremdländischen Abwandlung des Straffalles vorsuziehen, oder sei es, um die Angelegenheit zu sistieren in der Erwartung, die Ausgeschriebenen werden mit der Zeit gelegentlich schon aus ihrem geographisch engen liechtensteinischen Versteck herauskriechen und hierauf in Deutschland vor Schranken gezogen werden können, amtenotorisch ist und die Tatsache besteht, dass das Fürstentum Liechtenstein bis zur gegenwärtigen Stunde nicht um internationale Rechtshilfe in irgendwelcher Form angegangen wurde. So erklärt sich juristisch einwandfrei die Erscheinung, dass die Schaie in Liechtenstein nicht in Haft genommen wurden, sondern sich dort frei bewegen konnten. Es ist diese Tatsache von Belang, weil sie den da und dort von einem Teil der Beklagten erhobenen Anwurf (siehe besonders Akt. 43) widerlegt, als ob das Fürstentum Liechtenstein die schützende Hand über das Rechtsbrechertrio habe halten wollen.

Diese durch die Konstellation der Dinge bedingte Freiheit der Schaie sollte ihnen zum Verhängnis werden!

Motiv und Plan der Angeklagten war es nämlich, sich der Brüder und Frau Schaie gewaltsam zu bemächtigen und sie mit Brachialgewalt den deutschen Strafbehörden zuzuführen. Die Täter waren teils Angehörige des Fürstentums Liechtenstein, teils deutsche Reichsbürger. Erstere wollen die Tat begangen haben, um ihr Land von angeblich zwei lästig fallenden Elementen, die das Ansehen Liechtensteins geschädigt haben sollen, zu säubern. Die deutschen Teilnehmer wollen sich bei der geplanten Verschleppung beteiligt haben, um der sühneheischenden Gerechtigkeit zu dienen. Weniger reine Tatmotive lehnen die Beklagten ab, insbesondere bestreiten sie, dass irgendwelche Hoffnung auf eine Prämie für die Ergreifung der Beweggrund ihres Verhaltens war. In den beiden zitierten deutschen Kriminalpolizeiblättern ist auch keine Prämie für die Festnahme ausgesetzt. Einzig beim Beklagten Schädler als Kurhausbesitzer soll sekundär mitbestimmend gewesen sein die lt. Akt. 85 wohl nicht ganz unbegründete Furcht, es könnte der deutsche Fremdenverkehr nach Liechtenstein bei weiterer Beherbergung der Schaie im kommenden Sommer erheblich leiden.

Die Tatausführung geschah am 5. April 1933. Zunächst nur ganz summarisch skizziert war der Gang der kritischen Geschehnisse folgender:

Die Brüder Schaie alias Rotter, die Frau des Alfred Schaie und Wwe. Julie Wolf wurden, nachdem die Tatausführung von den Beklagten in allen Einzelheiten zuvor besprochen und organisiert worden war vom Beklagten Schädler, der zuvor ihr Vertrauen erschlichen hatte, mit dem Kraftwagen nach Gaflei hinaufgeführt, woselbst der Beklagte Rheinberger und Frommelt mit einer geworbenen deutschen Gruppe zum Ueberfall bereitstunden. Kaum entstiegen die Opfer auf Gaflei dem Wagen, stürzte sich die deutsche Gruppe aus dem Versteck. Die Angegriffenen sollten M mittelst Gaspistolen betäubt werden, um ihnen hernach widerstandslos Handschellen anlegen und sie fesseln zu können. Dann sollten sie in den bereitstehenden deutschen Kraftwagen geschleppt und auf dem kürzesten Weg über Oesterreich nach Deutschland verbracht werden. Wegen Funktionsstörung der Gaspistolen gelang die Betäubung nicht. So kam es zum Handgemenge, bei welchem die Brüder Schaie heftigsten Widerstand leisteten und auch vom Stock Gebrauch machten.

Fritz Schaie schildert in Akt. 25 den ihm geltenden

Angriff wie folgt:

"....Schon vor der Wagen stillestand, sprangen hinter dem ersten Hause Männer hervor, hielten Revolver hoch und riefen: Hände hoch, wir schießen! Sie haben auch gleich geschossen, ich weiss jedoch nicht mit was.

"Ich glaube, mit irgend einem Pulver, denn es schmerzten mich die Augen noch den ganzen Tag. Es entstand dann ein Handgemenge, da wir uns wehrten und wie wild mit den Fäusten um uns schlugen. Im Verlauf dieses Gemenges wurde ich abgedrängt, man schleppte mich in einen Vorraum vor dem Saal und hier ging die Kellerei von Neuem los. Sie kamen mit Handfesseln und wollten mich fesseln, die Hände auf den Rücken bringen, das gelang ihnen jedoch nicht vollständig. Sie konnten mir zwar die Handschelle um die rechte Hand bringen, die zweite Handschelle hing daran. Sie konnten mich nicht fesseln, weil ich mich immer noch wehrte. Als ich noch einige feste Hiebe gegen die Stirne bekommen hatte, sodass ich blutete, fuhr ein Auto vor mit deutschen Nummern und der Chauffeur sagte einsteigen. Es war gut, dass sie gingen, denn ich war am Ende meiner Kräfte.

"Nach einiger Zeit kam dann Schädler und gab sich den Anschein, als wollte er sich um mich bemühen. Ich fragte zunächst, wo der Bruder und die Schwägerin und die Frau Wolf seien. Er erklärte, die seien in Sicherheit, er habe schon der Polizei telephoniert.

"In dem Auto von Schädler lag noch der Mantel meiner Schwägerin, ich glaubte ihm deshalb eher. Da half er mir einsteigen und sagte, er wollte mich nach Vaduz bringen, ich sagte, es genüge bis nach Masescha, dort könne man schon Hilfe bekommen, damit war er einverstanden. Er fuhr dann schnell abwärts, in Masescha fuhr er mit rasendem Tempo vorüber, ich sagte, um Gotteswillen, halten sie doch, er meinte, er könne nicht, sonst würden wir verunglücken. Er hatte offenbar Angst, weil ich hinter ihm sass. Richtiger sagte er, wenn sie mir etwas tun, dann verunglücken wir. Dann kam der andere Wagen wieder in Sicht, da habe ich dann die Nummer des Wagens feststellen können. Dann kamen wir in das Waldi, er fuhr dort mit dem gleichen schnellen Tempo vorüber, dort arbeiteten 3 Männer auf der Strasse, das gab mir den Mut, die Türe des Wagens aufzureissen und aus dem fahrenden Wagen hinauszuspringen. Dabei stürzte ich und schlug mir die linke Achsel entzwei. Ein Fräulein Schauer hat das vom Waldi aus gesehen und war mir behilflich. Dann habe ich mich im Haus gewaschen und wie ich mich dann etwas erholt hatte, habe ich dann telephoniert. Es galt dies auch meinem Bruder, der Schwägerin und der Frau Wolf, es wurde mir klar, dass diese nicht in Sicherheit seien, da es jetzt offenbar war, dass Schädler mit den andern im Bunde war.

"Seltsamerweise konnte er jetzt 50-100 Meter vom Waldi weg anhalten.

"Er kam auch ins Haus hinein und sagte, er brächte jetzt Hilfe. Er fuhr dann wieder Gaffei zu und nach kurzer Zeit wieder mit einem Herrn rasenden Tempos abwärts, ohne beim Waldi zu halten.

"Ich werde die einzelnen Leute, die uns überfallen haben, wieder erkennen, besonders diejenigen mit denen ich gekämpft habe und gegen deren Waffen ich mich gewehrt hatte. Jeder hatte irgend etwas in der Hand, einen Schlauch, eine Handschelle, eine Pistole oder auch Stricke. Einer wollte mir auch ein Tuch in den Mund stecken

Frau Julie Wolf berichtet über den gegen sie gerichteten Angriff in Akt. 26:

"Ich sass rückwärts in der Mitte im Wagen. Der Wagen fuhr in Gassei vor; wie er stille stand, kamen mehrere Männer auf den Wagen. Sie haben auch geschossen, sie hatten kleine Pistolen und schossen daraus. Weil ich in der Mitte im Wagen sass, war ich die letzte beim Aussteigen. Ich bin dann gleich geflohen. Das Haus war rechts und ich bin links ausgestiegen und weggelaufen. Ein Mann lief mir nach und hielt mir eine kleine Pistole vor das Gesicht. Ob er geschossen hat, weiss ich nicht. Ich habe ein g Geräusch allerdings gehört, ich habe am linken Auge auch eine Verletzung, doch weiss ich nicht, ob der Mann mir sie zugefügt hat. Es ist auch möglich, dass er mir den Revolver ins Gesicht gestossen hat, ob~~er~~ er aber wirklich gestossen hat, weiss ich nicht.

"Ich fiel zur Erde, da lief der Mann fort, wieder dem Hause zu.

"Ich sah nun, dass Alfred Rotter und seine Frau vor der Türe des Hotels sich wehrten und dann freikamen. Ich sah inzwischen einen andern Mann kommen und wie dann Alfred Rotter und seine Frau bei mir waren, schrien wir um Hilfe und gingen auf den Mann zu. Der trug ein Zeissglas umgehängt. Ich hatte eine schwarze Jacke in der Hand. Wir schrien um Hilfe, er zog mich an der Jacke und sagte, kommen Sie doch eben mit oder so ähnlich. Er musste sehen, um was es sich handle, er sah, dass wir flohen und dass Rotter am Halse blutig war. Ich liess dann die ~~Jacke~~ Jacke laufen und wir flüchteten weiter abwärts. Der genannte Mann war etwas älter als der erste. Er trug einen Hut und ging langsam wie ein Spaziergänger. Er kam nicht am Wege selbst, sondern oberhalb des Weges. Die zwei Rotters liefen dann vor mir her bergab. Wir getrauten uns nicht, der Strasse nach zu gehen, weil wir dachten, es kämen noch andere Männer, oder die andern können uns wieder nachgehen. Es war dort sehr steil und ich ging immer auf die Bäume zu, um mich halten zu können. Ich kam so mehr nach rechts und die beiden Rotters mehr nach links, ich habe dann noch gesehen, wie Alfred Rotter den steilen Hang hinuntergerollt ist und mir war auch, als hätte ich die Frau Rotter schreien hören, dann sah ich sie nicht mehr und ich selbst bin dann gestürzt. Ich weiss nicht, ob ich ohnmächtig war, oder nicht, aber ich sah dann einen kleinen Weg, der aufwärts ging. Es kamen dann zwei junge Leute, ein Herr und eine Dame. Ich hatte auch einen Schuh verloren. Sie stützten mich und halfen mir. Der Herr hat mich dann auch teilweise getragen. Sie haben mich dann auch auf die Samina gebracht.

"Mehr kann ich nicht sagen, es ging alles so schnell und dazu kam die Angst, dass wir verfolgt wurden.

"Alfred Rotter war am Halse, wie ich schon gesagt habe, verletzt, es war alles voll Blut, die Frau war totenblass, ob sie verletzt wurde, weiss ich nicht, gesehen habe ich nichts davon.

"Ich bin am ganzen Körper verletzt und es ist wohl fast ein Wunder, dass ich am Leben geblieben bin."

Alfred Schaie und seine Frau konnten im Gedränge, und weil wegen der Hilfeschreie Uneingeweihte herzukamen, sodass die deutsche Gruppe sich zur Flucht veranlasst sah, den Angreifern entweichen. Sie flüchteten in grossem Schrecken einen benachbarten steilen Abhang hinunter, kamen zu Sturz und ins Rollen, verloren Geld und Notizbüchlein und stürzten über einen Felsen in eine Rufe hinunter, wo sie als Leichen gefunden wurden (Akt. 5,6).

Die Totenschau ergab lt. Akt. 18 folgende Verletzungen:

Frau Schaie:

"Ausgedehnte Quetschungen an beiden Armen und Beinen, besonders an den Hüften beiderseits.

"Mehrere Quetschwunden im Gesicht, ferner in der behaarten Kopfhaut, neben einer kleineren Quetschwunde eine ganz grosse, verlaufend vom Hinterkopf bis vorn auf der Stirn. Die Wunden klaffen, der Schädel liegt zum Teil bloss. Eine Fraktur des Schädelsknochens ist nicht nachweisbar. Frakturen an Brust und Extremitäten sind nicht vorhanden.

"Todesursache dürfte vermutlich eine schwere Gehirnschädigung sein, sei es eine schwere Gehirnerschütterung oder eine Blutung."

Alfred Schaie:

"Linke Toraxhälfte ist eingesenkt. Mehrere Rippen auf der linken Seite sind frakturiert. Am Kopfe und im Gesicht sind ausgedehnte Schürfwunden und an der behaarten Kopfhaut eine Quetschwunde. Schürfwunden am ganzen Körper, an den Extremitäten und am Rücken besonders.

"Schussverletzungen sind nicht vorhanden.

"Hier ist die Todesursache zweifellos in der Toraxverletzung und Schädigung der Lunge und des Herzes zu suchen. Diese Verletzung dürfte sofort zum Tode geführt haben.

"Nach der ganzen Lage ist es sicher, dass die Beiden über den Felsen herunter gestürzt sind und an der steilen Halde noch weiter gestürzt sind und dass sie sich dabei diese Verletzungen, die zum Tode führten, zugezogen haben.

"Die Frau hätte vielleicht, wenn sie frühzeitig gefunden worden wäre, gerettet werden können."

Ausnahmslos bestreiten die Beklagten, eine tötliche Waffe besessen und zu gebraucht zu haben. Lt. Beilage zu Akt. 69 wurden in ihrem Besitz vorgefunden: 2 Gaspistolen, ein kleiner Karton mit 4 Reservegaspatronen "Laorimae-Spezial", eine Injektionsspritze und eine Schachtel beinhaltend 8 Phiolen mit der Aufschrift "Sterile Lösungen in Ampullen zur subcutanen Injektion" und mit der Aufschrift "Morph. hydrochloric 0.02".

Es fehlt ein prozeduraler Nachweis, dass Alfred Schaie und seine Frau bei ihrer tödlichen Flucht, nachdem sie den Angreifern ausreissen konnten, von letzteren noch immer verfolgt worden waren. Vielmehr muss angenommen werden, dass sie zur Zeit des verhängnisvollen Sturzes über den Felsen keine Verfolger hinter sich hatten. Aber die durch den massiven Ueberfall verursachte Panik witterte wohl Verfolger, und diese Panik trieb sie in raschem Tempo blindlings den Abhang hinunter und dem Tode entgegen. Nach der Darstellung der sämtlichen Beklagten war auch weder eine Tötung noch auch bloss eine schwerere Körperverletzung geplant, sondern lediglich Verschleppung nach Deutschland. Gewalt sollte ausschliesslich im Umfang des Widerstandes angewendet werden.

Nach dem Misslingen ihres Planes flohen die Teilnehmer Rheinberger, Witt, Trommether, Graetz, Lehmann und Wieser mit dem Kraftwagen nach Oesterreich, um schleunigst die deutsche Grenze zu erreichen. Sie wurden aber festgenommen. Das anfänglich gestellte Auslieferungsbegehren an Oesterreich wurde bezüglich der dort inhaftierten deutschen Mitbeteiligten lt. Akt. 54, 56, 60 zurückgezogen, nachdem die Staatsanwaltschaft Konstanz das Strafverfahren gegen die deutschen Beteiligten durchzuführen versprach und auch bereits einleitete. Einzig Rheinberger wurde als Bürger des Fürstentums Liechtenstein von Oesterreich nach Vaduz ausgeliefert. Die einheimischen Beklagten mit Einschluss Rückles wurden hier verhaftet.

Innerhalb dieses nur in den grossen Umrissen geschilderten, allgemeinen Tatbestandes war die Anteilnahme und die Rolle der einzelnen Beklagten, welche durch die fürstl. liechtensteinischen Gerichte beurteilt werden, in den Détails folgende:

1.) Rheinberger Peter. Er ist zuständig nach Vaduz, studierte jedoch in Konstanz. Hieraus ergab sich seine Stellung des Mittelsmannes zwischen den Arrangeuren in Liechtenstein und der deutschen Ausführungs- und Ueberfallsgruppe. Der Beklagte schildert seine Rolle in der Beilage zu Akt. ad 58:

"Der Entführungsplan ging einzig und allein von mir und meinem Onkel Rudolf Schädler, Besitzer des Hotels Gaflei, aus. Genau so wie alle übrigen anständigen Leute die seit längerer Zeit von der Regierung in Liechtenstein geduldet, ja sogar geförderte Invasion von Verbrechern, Steuerflüchtlingen — meist jüdischer Herkunft — ein böser Dorn im Auge ist, so empörte diese Tatsache auch meinen Onkel und mich schon vor langer Zeit und wir empfanden es als arge Verletzung

unseres Heimatgefühles, solchen Elementen überhaupt nur die Möglichkeit der Einbürgerung zu geben. Die Sache wurde im Jänner durch die Aufnahme der Rotter in den liechtenstein'schen Heimatverband auf die Spitze getrieben und nationales Empfinden und Liebe zur Heimat -- Liechtenstein ist doch ein deutsches Fürstentum -- kühlten uns und trieben uns, durch eine kühne Tat diesem vor dem Volke nicht zu verantwortenden Treiben ein Ende zu setzen. So entschlossen Schädler und ich mich, die Brüder Rotter, diese Betrüger, zu packen und über die Grenze zu stellen, einerseits um diese unsauberen Elemente wieder aus dem Lande zu haben, anderseits um diese Feiglinge vor Gericht zu bringen, damit sie ihrer verdienten Strafe zugeführt werden! Wie gesagt, beschäftigte uns dieser Plan schon länger. Es war uns natürlich vorweg klar, dass die Durchführung ausserordentlich schwer sein wird, da wir wussten, dass diese Leute nur zu sehr auf ihre persönliche Sicherheit bedacht sind und keinen Schritt machen, ohne sich vorher zu vergewissern, ob die Luft wohl rein sei. Gerade in letzter Zeit waren sie doppelt vorsichtig, weil es ihnen zweifellos wiederholt schon zu Ohren gekommen war, dass der grösste Teil der Bevölkerung gegen sie eingestellt ist.

"Wir hatten, was ich vorweg betone, nicht die Absicht, den Leuten ein Leid zuzufügen, sondern unser Plan ging eben dahin, sie so sanft es eben ging, aus Liechtenstein hinauszubefördern!

"Wider Erwarten ergab sich für uns plötzlich eine günstige Gelegenheit zur Durchführung des Planes. Am 3./4. hatte mein Onkel im Waldhotel, woselbst die Brüder Rotter wohnten, geschäftlich zu tun. Bei dieser Gelegenheit lernten wir (mein Onkel und ich) diese Leute kennen und die Brüder Rotter erklärten meinem Onkel, sie hätten Interesse, das Hotel Gaflei zu besichtigen, da sie die Absicht haben, im Sommer einige Zeit im Hotel zu bleiben. Es wurde der Ausflug auf den ersten schönen Tag festgelegt. Und zudem wurde vereinbart, dass Schädler ~~wurde~~ die Leute mit seinem Wagen zum Hotel führt. Schädler und ich legten uns dann sogleich den Entführungsplan zurecht, wie er nachträglich zur Durchführung gelangen sollte. Da ich in Konstanz studiere und dort eine Reihe bekannter Leute unter den Nationalsozialisten habe, fuhr ich am 4.4. nach Konstanz, um einige Leute zur Teilnahme zu werben. In Konstanz traf ich meinen Verbindungsbruder Göts, den ich damals erstmals in meinen Plan einweihte, und der gleich bereit war, mitzuhalten. Auch die übrigen Teilnehmer warb ich.

"Der Plan kam dann also so zur Durchführung, wie ich schon angegeben habe.

"Ich stelle wiederholend fest, dass wir keine Schusswaffen hatten!

"Bezüglich des unbekannten Liechtensteiner Herrn, von dem die anderen Beschuldigten sprechen, geb ich an: Es handelt sich um den Liechtensteiner Frommelt, der ebenfalls von mir und meinem Onkel in den Plan eingeweiht worden ist und der sogleich damit einverstanden war. Schädler brachte ihn mittags in das Hotel und er blieb dann bei uns. ---

"Bezüglich der Frage, wer das Unternehmen finanziert hat, kann ich nur sagen, dass wir ja nur Geldauslagen bzgl. der Autofahrt und des Ankaufes der Gaspistolen hatten. Weitere Ausgaben hatten wir ja keine. Weder

ich noch meine Kollegen haben von irgendjemanden einen Pfennig bekommen. Die Autofahrt wollte Gröts bezahlen. Eine Gaspistole habe ich aus meiner eigenen Tasche bezahlt. Woher die andere Gaspistole stammt, weiss ich nicht.

"Bezüglich der mir vorgelegten Frage, wer den Plan für das Unternehmen gemacht hat, verweigere ich jede Auskunft, ebenso bezüglich der Frage, wann Rudolf Schädler, Arch. Rückle, Eugen Frommelt und ich beisammen waren.

"Was für eine Rolle der Chauffeur Frommelt gespielt hat, weiss ich nicht, ich bin darüber nicht informiert.

"Ich möchte wiederholend feststellen, dass wir keine Schusswaffen verwendet haben."

Ähnlich lautet das Geständnis des Beklagten in Akt.79. Bemerkenswert ist seine dortige Zugabe, dass er persönlich dem Fritz Schaie an der einen Hand die Handschelle anlegte, sich also an der eigentlichen Bemächtigung in eigener Person beteiligte.

Mit seiner eigenen Sachdarstellung stimmt überein die Sachdarstellung der deutschen Ueberfallsgruppe (z.B. Theo Gröts, Akt.58).

Zusammengefasst lässt sich demnach feststellen, dass der Inculpat bei der Zurechtlegung des deliktischen Planes aktiv dabei war, dass er den Ueberfall mitorganisierte, die deutsche Angriffsgruppe gewann, das Auto Trommeters mietete, einen Teil der Instrumente (Handschelle und Gaspistole) beschaffte und dass er bei der Ueberfallsscene auf Gaflei persönlich sich beteiligte. (Akt. 2,8,17,32,39,45,58,ad58,62,67,71,76,79)

2.) Schädler Rudolf. Er war ein Hauptinitiant und wirkte auch stark mit bei der Organisation und Durchführung der Straftat. Er suchte, um das Vertrauen der Schaie zu gewinnen bzw. um jedes Misstrauen derselben als Hindernismoment für die geplante Tat auszuschalten, schon einige Tage vor dem Ueberfall die Opfer im Waldhotel in Vaduz auf, zugleich mit Rheinberger, und lud sie zu einer gelegentlichen Autotour nach Gaflei ein. Er erkundigte sich bei den Grenzposten Tisis und Lindau über einen ungehemmten Durchlass des Autos durch Oesterreich. Am Vortage des Ueberfalls fuhr er mit Frommelt nach Gaflei, um sich zu vergewissern, ob die Schneeverhältnisse die Autofahrt bis zur Höhe erlauben. Er übergab der deutschen Ueberfallsgruppe die Schlüssel zu seinem Kurhaus, wo sie sich verstecken konnte. Am kritischen 5. April fuhr er mit Frommelt nach Gaflei und avisierte die bereitstehende Angriffsabteilung darüber, dass er schon am Nachmittag die Schaie heraufbringen werde. Er pflog bei diesem Anlass die letzten Besprechungen über die Art der

Ausführung der Verschleppung. Er schaffte Morphin und Morphiumsspritze herbei. Am Nachmittag führte er die Opfer mit seinem Wagen von Vaduz nach Gaflei und trieb sie so der Ueberfallsabteilung in die Arme. Er verbrachte auch nach dem Ueberfall auf Gaflei unter weiterer Ausnützung des erlisteten Zutrauens in der Maske des Retters und Helfers den Fritz Schaie talwärts. Letzterer wünschte nur Verbringung bis Masescha. In schleunigem Tempo fuhr aber Schädler weiter, bis Fritz Schaie die wahre Rolle des Schädler durchschaute und in der Verzweiflung aus dem schnellfahrenden Wagen durch die aufgerissene Türe hinaus-sprang, wobei er sich einen Achselbruch zuzog.

Charakteristisch für die intensive Beteiligung Schädlers ist die Deposition des Theo Gröts in Akt. 58:

"Der Plan, die Brüder Retter nach Deutschland zu schleppen, ging von einem liechtensteinischen Zirkel aus, dessen Haupt meines Dafürhaltens der Besitzer des Hotels Gaflei, Rudolf Schädler, ist."

Ebenso illustrativ ist die Deposition Rheinbergers in Akt. ad 58: "Der Entführungsplan ging einzig und allein von mir und meinem Onkel Rudolf Schädler aus."

Der Beklagte Schädler selbst ist im wesentlichen ~~ge~~ständig (besonders Akt. 2, 17, 45). Einzig bestreitet er, dass die Verbringung des Fritz Schaie von Gaflei herab im Anschluss an den missglückten Ueberfall auf der Bergeshöhe noch immer einem aufrecht erhaltenen Verschleppungsplan gegolten habe. Diesen habe er bei dieser Talfahrt aufgegeben gehabt. (Akt. 2, 13, 17, 25, 45, 58, ad 58, 80, 81).

3.) Fronnelt Eugen. Er war von Schädler ~~und Rheinberger~~ in den Entführungsplan eingeweiht und von Schädler für die Mitwirkung gewonnen worden. Er begleitete Schädler nach Tisis und Lindau, um sich bei den dortigen Grenzorganen über die freie Durchfahrt des Schaie-Transportes durch Oesterreich zu erkundigen. Am Vortage des Ueberfalles kundschaftete er auf Gaflei die Schneeverhältnisse aus. Am 5. April stand er auf Gaflei Wachtposten während des Ueberfalls der deutschen Gruppe. Bei der Bemächtigung selbst beteiligte er sich hingegen persönlich nicht. Ihm war die Rolle des Hilfschauffeurs und ^{des} Wachtpostens auf Gaflei zugebracht, und er hätte schutz- und verstärkungshalber der deutschen Eskorte beim Gelingen der Verschleppung im zweiten Wagen nachfahren sollen (Akt. ad 58, 13, 17, 44, 58, 79, 86).

4.) Frank Rökke. Die Hauptbelastung dieses Mitbeklagten stammt aus dem Munde des Inculpaten Schädler. Nachdem er ihn schon in Akt. 17 in ähnlicher Weise belastet hatte, schildert Schädler die Rolle Rökkes in Akt. 45 wie folgt:

"Ich hatte ursprünglich den Plan, eine Zusammenkunft von sämtlichen Kurhausbesitzern, ferner von andern Geschäftsleuten zu veranstalten, dazu auch den Herrn Regierungschef einzuladen und dann zu beraten, wie man etwa vorgehen könnte, um auf das Ausland einzuwirken. Es sind doch seit Monaten die wütesten Artikel gegen Liechtenstein geschrieben und wie ich schon früher sagte, haben mir alte Kurgäste geschrieben, man könne nicht mehr nach Liechtenstein kommen und dergl.

"Ausserdem sollte man beraten, wegen dem Falle Rotter, wie man da etwa vorgehen könnte, denn der Fall Rotter hat in Deutschland riesiges Aufsehen erregt, auch von Holland habe ich diesbezügl. Nachricht erhalten.

"Es sollten auch die hier ansässigen Reichs-Deutschen in diese Aktion einbezogen werden und deshalb habe ich auch mit Herrn Heidweiler gesprochen. Ich wollte auch den Arch. Rökke beiziehen, weil ich ihn sehr schätze und weil er ja doch öfters ins Land kommt, weil er hier das Rathaus in Vaduz baut.

"Wie ich dann hörte, dass Rökke im Land sei, habe ich ins Café Real telephoniert und wollte ihn sprechen. Er ist dann am gleichen Tage noch zu mir ins Haus gekommen und ich habe ihm den Plan wegen einer Versammlung dargelegt. Er war von der Sache jedoch nicht begeistert und betrachtete sie als zwecklos. Er sagte mir dann auch noch, er habe schon im Jänner den Plan gefasst, die Rotter irgendwie aus Liechtenstein hinaus zu bringen und zwar sollte das von Liechtenstein aus geschehen, er sagte, es habe in Deutschland schon ein Plan bestanden, die Rotters mit Gewalt von Liechtenstein nach Deutschland zu bringen. Aber die Sache hätte sich als zu schwierig erwiesen, und es müsste jetzt von Liechtenstein aus gemacht werden. Man sagte auch, es ginge von hier aus einfacher zu machen und sei zudem für das Land auch besser.

"Peter Rheinberger studiert in Konstanz, seine Mutter ist eine Schwester von mir. Er hat mir einmal mitgeteilt, dass auch in Konstanz ein Plan bestehe, die Rotters von Liechtenstein wegzuholen. Vermutlich war das unter den Leuten, die jetzt in Feldkirch verhaftet sind. Er sagte mir, es seien verschiedene Leute bereit, die Rotters zu entführen. Ich sagte dann, es sei besser, wenn es vom Lande aus gemacht werde.

"Am Sonntag waren Rökke und ich in Gutenberg, da hat man beschlossen, dass man etwas unternehme, um die Rotters hinauszuschaffen und Peter sagte, er habe die Leute in Konstanz schon an der Hand.

"Ich machte ihm gegenüber ganz ausdrücklich die Bedingung, es dürfen nur Leute in Betracht kommen, die die Rotter körperlich nicht schädigen wollten, es dürfe ihnen körperlich nicht das geringste geschehen. Rheinberger sicherte mir das auch zu.

"Ich habe von verschiedenen Leuten sagen gehört, wenn sich nur jemand fände, der die Brüder Rotter aus dem Lande schaffte. Arch. Hinderer war auf der Basler Mustermesse, er erzählte mir, Schweizer hätten ihm sogar gesagt, wie Liechtenstein dazukomme auszustellen, das alle Lumpen und Verbrecher aufnehme.

"Jedoch muss ich, wenn ich die volle Wahrheit sagen

will, mitteilen, dass das bestimmende schliesslich die Einflussnahme Rückles auf mich war, dass ich zur Ausführung des Planes mitwirkte. Rückle war nicht nur einverstanden, dass man es machte, sondern er hat auf mich und auf Rheinberger eingewirkt, dass wir es machen sollten. Ich glaube, es ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass wir den Plan ausführten.

"Ich kenne den Architekt Rückle als ein besonnener erfahrener Mann, der die Welt kennt und der wissen muss, was er macht.

"Herr Rückle war übrigens auch informiert über die Einzelheiten des Planes, dass nämlich mit Gas geschossen werde, man dachte sie werden dann betäubt, gefesselt und geknebelt und dann entführt.

"Ich versichere, dass andere Leute in unserem Plan nicht eingeweiht waren, auch die Frau Ramin hat von der Sache nichts gewusst, von mir aus wenigstens. Ich war wohl am Montag im Roten-Haus, Peter war damals bei seiner Tante Emma. Frommelt hat mich sofort ins Herrenzimmer hinaufgeführt und die Frau Ramin war nicht dabei.

"Wir haben uns sehr in Acht genommen, dass niemand von der Sache etwas erfahre. Den Frommelt habe ich beigezogen, weil er ein sehr guter Autofahrer ist und auch sonst ein Sportmensch und bekannt als Draufgänger.

"Ueber Vorhalt der Aussage Fritz Rotter:

"Die Darstellung über die Art, wie ich sie kennen lernte, ist richtig.

"Ich muss bei dieser Gelegenheit noch wiederholen, was ich schon bei meinem früheren Vernehmung sagte. Es war mir furchtbar, dass ich das machen musste, dass ich mich in ihr Vertrauen einschleichen und dasselbe missbrauchen musste. Ich habe das dem Rückle zweimal auch gesagt, es falle mir furchtbar schwer, es sei mir sehr widerlich, er aber munterte mich auf, das mache alles nichts, der Zweck heilige die Mittel.

"Ich habe mir das Gleiche übrigens auch selbst eingeredet. Es ist nicht so, dass ich etwa alle Schuld auf Rückle schieben will, das will ich nicht und kann ich nicht. Ganz sicher ist das eine, wenn Rückle gesagt hätte: "das wird nicht gemacht", dann hätten wir es unterlassen."

Demgegenüber stellte Rückle in Akt. 61, nachdem er bereits zuvor in Akt. 3 protokollarisch einvernommen worden war, seine Rolle im eingeklagten Straffalle wie folgt dar:

"Im Januar, als ich ins Land kam, wurde überall davon gesprochen, es sei eine Schande, dass man Leute wie die Rotter als Bürger im Lande dulden müsse. Verschiedene sprachen darüber, wie man sie etwa über die Grenze schaffen könnte. Irgend ein fester Plan war jedoch nicht ausgemacht. Fast überall, wo man sprach, war man darüber einig, dass etwas unternommen werden sollte, die Rotter gehörten nicht ins Land. Mir war am nächsten gelegen immer die Idee, sie mit List nach Buchs zu bringen oder nach Feldkirch und sie dort verhaften zu lassen.

"Als ich das letzte mal nach Liechtenstein kam, hat Schädler mich überraschenderweise im Adler aufgesucht und hat auch ins Café Real mir telephonierte. Es ist auch möglich, dass ein Telephongespräch dem Besuch vorausging. Ich habe ihn dann am Abend in seinem Haus besucht.

"Ich kann mich nicht erinnern, dass Schädler von einem Plan gesprochen hätte, die Kurhausbesitzer und Geschäftsleute und die Regierung zu einer Versammlung einzube-

rufen. Ich kann daher auch nicht gesagt haben, dass ich so etwas für zwecklos hielt. Man hat wohl darüber gesprochen, dass wohl die ganze Saison für das Land nichts werde und dass die Reichsdeutschen nicht kämen.

"Nicht richtig ist, dass ich sagte, es sei von Deutschland aus ein Plan bestanden, die Rotter wegzuschaffen. Ebenso unrichtig ist, dass ich gesagt hätte, ich selbst hätte schon im Januar einen Plan gefasst, sie wegzubringen.

"Wohl sprach ich davon, Deutschland hätte ein Interesse daran, die Rotter zu bekommen, und Liechtenstein hätte das Interesse, der Rotter loszuwerden. Von konkreten Plänen war nicht die Rede.

"Am Sonntag in Gutenberg ist eigentlich kein bestimmter Plan gefasst worden. Es war alles noch locker, man wusste noch nicht, wie es gemacht werden sollte. Ich habe wieder darauf verwiesen, wenn Deutsche die Sache unternehmen wollten, müssten die Leute sehr gut angeschaut werden, dass es Leute wären, die Verantwortung ~~nehmen~~ dafür tragen könnten, was sie machten. Ich habe gesagt, die Liechtensteiner sollten nicht die Hand dazu hergeben, wenn die Sache von der andern Seite nicht gut vorbereitet sei. Dabei war im Vordergrund immer noch der Plan, die Rotters etwa nach Buchs zu bringen.

"Man sprach dann auch wieder darüber, die Schweizer würden vielleicht die Rotters wieder zurückschicken, wenn sie auf ungebührlichem Wege nach der Schweiz gebracht worden wären. Wie gesagt, ein fester Plan, wie es gemacht werden sollte, war damals noch nicht vorhanden. Darüber waren wir uns allerdings immer im Klaren, dass die Rotters körperlich nicht beschädigt werden dürften. Ich hatte auch deswegen besonders darauf hingewiesen, dass Detektive verwendet werden sollten, Fachleute, die eine Verhaftung leicht technisch vornehmen könnten.

"Es war sicher nicht meine Absicht, den Leuten zu einer ungeschickten Tat Mut zu machen. Es ist nicht möglich, dass ich der Veranlasser der ganzen Sache bin. Schädler widerspricht sich denn auch in diesem Punkt selbst. Er hat mich antelephoniert, er hat mich aufgesucht, er ist in dieser Sache an mich herangetreten und nicht ich an ihn. Wie gesagt, ich kam von Frankfurt und hörte hier in Liechtenstein von solchen Plänen.

"Am Dienstag, dort wo Schädler und Frommelt nach Gaflei fuhren, sagten bei der Rückkehr beide, die Stelle bei Gaflei sei nicht günstig zur Ausführung des Planes. Ich habe sie damals noch aufmerksam darauf gemacht, dort wo ihr etwas macht, seht euch richtig vor, dass nichts dem Zubringer und den Tätern unbekannt ist.

"Von dem Momente ab, wo sie selbst sagten, Gaflei sei ungünstig, war auch wieder offen, ob und was und wann geschehen sollte, es war wie abgeblasen.

"Am Mittwoch sagte dann Schädler, es seien Leute von Konstanz mit Rheinberger gekommen, und ich fragte ihn, ob auch alles in Ordnung sei. Was sollte ich denn machen, ich habe den Schädler noch aufmerksam gemacht, warum es denn jetzt gehen sollte, wo sie doch gestern eine andere Auffassung gehabt hätten. Wenn man mir den Vorwurf macht, ich hätte selbst jetzt noch die Sache verhindern können, so ist das vielleicht richtig, aber ich hatte dann nicht gewusst, was geschehen wäre. Man muss bedenken, dass ich ja mit den Deutschen keine Fühlung hatte, auch nicht mit ihren Vorbereitungen, ich war nicht ihr Kommandeur, ich habe die Sache nicht geplant und die Ausführung des Planes nicht vorbereitet.

Ich habe den Leuten nichts zu befehlen gehabt. Ich hätte ihnen nur glückwünschen können. Wenn ich die Sache selbst in die Hand genommen hätte, das wäre etwas anderes gewesen, dann hätte ich mir auch die richtigen Leute ausgesucht und hätte sie eingeübt, dass es nicht leicht hätte fehl gehen können.

"Auch die Darstellung Schädlers, dass ich ihm die Bedenken, er müsse sich in das Vertrauen der Rotter einschleichen und es nachher missbrauchen, vertrieben hätte, ist nicht richtig. Der Plan ist ja nicht von mir, Schädler hat mir erzählt, er habe Gelegenheit, die Rotter kennen zu lernen, er hat gesagt, sie sollen sich Gaffei ansehen, es gäbe sich dabei Gelegenheit. Natürlich ist es klar, wenn jemand etwas unternimmt, muss er auch einen gewissen Mut haben und muss sich über verschiedene Bedenken hinwegsetzen.

"Die Beweggründe zur Sache habe ich schriftlich dem Gerichte überreicht."

Trotz dieser Abschwächungsversuche des Beklagten Rückle hielt Rudolf Schädler seinerseits an der Belastung fest. So vor allem in Akt. 82, in dem insbesond. der Passus bemerkenswert ist:

"...Dagegen muss ich daran festhalten, dass Rückle ausdrücklich sagte: "Der Zweck heilige die Mittel", und man müsse solche Bedenken, wie ich sie ausserte, dass ich nämlich das Vertrauen der Rotter gewinnen und dann missbrauchen müsste, um der Sache willen überwinden.

In Form eines Konfrontationsverhöres (Akt. 87) sollten die Widersprüche behoben werden. Es gelang dies aber nicht restlos. In Gegenüberstellung deponierten die beiden Beklagten:

Deposition Rückle:

"Ich kann mich erinnern, dass Schädler einmal, als wir nachts nach Hause gingen, seine Bedenken ausserte, dass er das Vertrauen der Rotter missbrauchen müsse. Richtiger war das ein anderesmal, ich glaube am Dienstag. Es war jedenfalls damals, als er mir erzählt hatte, die Rotters hätten den Wunsch geäußert, nach Gaffei zu fahren. Da habe ich nun, soviel ich mich erinnere, gesagt, wenn sie an einem Baum hinauf wollen, dann müssen sie auch eine Hose riskieren. Dagegen ist mir der Ausdruck: Zweck heiligt die Mittel, gar nicht geläufig."

Deposition Schädler:

"Es ist richtig, dass Rückle nicht den direkten Ausdruck: Zweck heiligt die Mittel, verwandte, aber dem Sinne nach hat er das gesagt.

"Ich muss wiederholen, dass letzten Endes der Einfluss Rückles zur Ausführung einer Tat bestimmend war. Dieser Einfluss hat einmal darin

(Deposition Schädler)

bestanden, dass es eben Rückle war, und andererseits in gewissen Gesprächen, deren Wortlaut ich aber heute nicht mehr sagen kann."

Deposition Rückle:

"Wie weit der subjektive Einfluss reichte, konnte ich nicht wissen. Das kann mich ja eigentlich nicht belasten. Man kann nur das nehmen, was ich direkt gemacht und gesagt habe.

Deposition Schädler:

"Wir waren beide einverstanden, dass man es auch in Gaflei machen könne, wenn tüchtige Leute die Sache ausführten.

"Rückle hat im Allgemeinen auch auf mich eingewirkt, dass man es machen solle.

Deposition Rückle:

"Ich möchte den letzten Satz Schädlers dahin richtigstellen, dass man die Rotters ausser Landes schaffen sollte. Darauf habe ich hingewirkt, doch hatte ich, wie gesagt, mit dem letzten Plan sozusagen nichts mehr zu tun."

Ausser Schädler belastet er aber auch Rheinberger den Mitbeklagten Rückle. So z.B. in Akt.79, wo er deponiert:

"Ich weiss, dass Rückle in den Plan eingeweiht war, Rudolf hat mir gesagt, noch am Mittwoch-Mittag, Rückle wisse von der ganzen Sache. Ich selbst habe mit Rückle so wenig gesprochen, dass ich nicht sagen kann, wie weit er auf Rudolf eingewirkt hat. Das eine weiss ich, dass Rückle zur Vorsicht mahnte, man solle vorsichtig vorgehen, man solle die Leute ja nicht verletzen. Sicher ist das eine, dass Rückle für den Plan war und dass er ihn befürwortete und die Ausführung empfahl. Ob er gerade jedem Einzelheit des Planes wusste, ist mir nicht bekannt".

(Akt. 3,13,17,19,43,45,61,79,82,87).

P e r s ö n l i c h e s .

Rheinberger, Schädler und Frommelt sind nicht vorbestraft und gut beleumdet. (Akt. 76, 77, 78). Bis zur Stunde fehlt beim Aktendossier ein Leumundsbericht über Rückle.

R e c h t l i c h e s .

Der Angriff auf die Gebrüder/^{und Frau/}Schale, beherrscht von dem Willen, sie aus dem Lande Liechtenstein mit List und Gewalt zu verschleppen und der sie verfolgenden deutschen Strafjustiz zuzuführen, charakterisiert sich rechtlich als Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch versuchten Menschenraub nach §§ 90 und 8 StG.

Die konstitutiven Elemente des genannten Deliktes sind nach der Legaldefinition folgende:

- 1.) Bemächtigung eines Menschen durch das Mittel der List oder Gewalt.
- 2.) Diese Bemächtigung muss ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmässigen Obrigkeit erfolgen.
- 3.) Die subjektive Absicht des Täters muss bei der Bemächtigung dahingehen, den Angegriffenen gegen dessen Willen einer auswärtigen Gewalt zu überliefern.

Unter dem Begriff des "Sich-Bemächtigen" ist zu verstehen die Aufhebung und Verhinderung der Bewegungsfreiheit und des freien, örtlichen Selbstbestimmungsrechtes des Deliktsobjektes und die Verbringung desselben in den Herrschafts- und Dispositionsbereich des Angreifers.

Das Mittel der List liegt dann vor, wenn Irrtums-erregung und Täuschung zur Erreichung des strafbaren Zweckes benutzt wurden. List ist Täuschung des Handelnden über die verursachende Bedeutung seines Tuns.

Der Begriff der "Gewalt" ist dahin auszulegen, dass Anwendung erheblicher Kraft zur Ueberwindung eines erheblichen Widerstandes stattfinden muss, mag dieser Widerstand durch einen Menschen oder durch einen Gegenstand geleistet werden, mag er sofort gebrochen oder längere Zeit hindurch fortgesetzt worden sein (Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 16. u. 17. Auflage, § 98, pag. 347 u. 349).

Als "rechtmässige Obrigkeit" im Sinne des § 90 StG ist diejenige fürstl. liechtensteinische Behörde anzusehen, welche zur Entscheidung, ob jemand festgenommen und an das Ausland ausgeliefert werden soll, gesetzlich berufen ist (Note 1 zu § 90 StG, 22. Auflage von Löffler, Analogieschluss).

"Auswärtige Gewalt", von welcher § 90 spricht, ist die fremde Staats- und Justishoheit.

Auf Grund dieser Begriffs-Analyse kann festgestellt

werden, dass die ratio des § 90 ganz eindeutig dahin geht, zum Schutz und zur Garantierung des internationalen Auslieferungsrechtes durch Strafsanktionen die Möglichkeit zu treffen, dass ein sich in die heimatliche Rechtsordnung Flüchtender Verbrecher durch private Eigenmächtigkeit der ihn suchenden, fremdstaatlichen Strafjustiz zugeführt wird.

Das aber ist das Charakteristikum des hier eingeklagten Verbrechens, welches alle dargelegten Wesensmerkmale des § 90 auf sich vereinigt.

Mit List (zB. Erschleichen des Zutrauens der Schale durch die Beklagten Schädler und Rheinberger, Einladung zu einem freundschaftlichen und harmlosen Spaziergang nach Gaflei), noch mehr aber durch robuste Brachialgewalt und durch Benützung von Betäubungs- und Fesselungsmitteln wollte der Verschleppungsversuch auf Gaflei bezwecken ohne Vorwissen und Einwilligung der fürstl. liechtensteinischen Gerichte und Verwaltungsbehörden die drei in Deutschland flüchtig gegangenen Rechtsbrecher dem Rechtsschutz ihres Heimatstaates zu entreissen und sie der deutschen Strafgerichtsbarkeit auszuhändigen.

Nun ist allerdings der Plan misslungen. Trotz bereits stattgefundener Anwendung von List und erheblicher physischer Gewalt war die Entführung nach Deutschland nicht geglückt. Ursache der Vereitelung des strafbaren Vorhabens war das Versagen der Gaspistole, sowie der starke tätliche Widerstand der Angegriffenen und deren Flucht. Die Vollendung des Verbrechens war in casu also lediglich unterblieben wegen der Unvermögenheit, bzw. Daswischenkunft eines fremden Hindernisses. Ihrerseits hatten die Beklagten alles getan, um den fertigen Erfolg zu erreichen. Es handelte sich nach der strafrechtlichen Doktrin um ein Beispiel des sog. vollendeten Versuchs, den § 8 StG im Auge hat. Auch der Versuch ist demnach strafbar. Nur als Milderungsumstand nach § 47 lit. a StG kann der Versuch hier seine Berücksichtigung finden.

Auch der subjektive Tatbestand nach §§ 90 u. 8 StG ist erfüllt. Nach dem Geständnis der meisten Beklagten gingen Wille und Vorsatz direkt auf die Verwirklichung dessen, was § 90 verpönt, nämlich der *dolus directus* hatte zum Ziele, mit List und Gewalt ohne behördliche Einwilligung einen liechtensteinischen Staatsbürger der fremden Strafjustiz zuzuführen unter Einbruch in die Regelungen des internationalen Auslieferungsrechtes.

Ueber die Schuldrepartition auf die einzelnen Beklagten folgendes:

Als Täter, die das Delikt der §§ 90 und 8 StG selbständig verübten, fallen in Betracht alle diejenigen Beklagten, die sich in eigener Person auf Gaflei mit Verschleppungsabsicht am Ueberfall und am Bemächtigungsversuch aktiv beteiligten. Daraus ergibt sich, dass als Täter vor allem die Mitglieder der deutschen Ueberfallsgruppe in Betracht fallen, welche jedoch nicht durch die f.l.Gerichte beurteilt werden und deren Straftaten demzufolge hier nicht näher juristisch auszulegen sind.

Von den herwärtigen Beklagten war einzig Rheinberger direkter Täter, insofern er sich persönlich bei der Fesselung des Fritz Schale lt. seinem Geständnis in Akt. 79, also an dem Versuch der physischen Bemächtigung persönlich beteiligte neben seinen deutschen Complicen.

Darüber hinaus hat der Beklagte Rheinberger aber auch als Anstifter im Sinne von § 5 StG am Verbrechen des versuchten Menschenraubes sich schuldig gemacht, insofern er die deutsche Angriffsgruppe für das strafbare Vorhaben beeinflusste und gewann, auch den Chauffeur warb, mithin Dritte zur Verbrechensausführung vorsätzlich veranlasste und bestimmte. Anstiftung ist ja ihrem Wesen nach bewusste und gewollte Bestimmung eines fremden Willens zur Begehung einer strafbaren Handlung.

Der Beklagte Rudolf Schädlé war gemäss § 5 StG mitschuldiger Teilnehmer am versuchten Menschenraub. Er hat zur Tatbegehung angestiftet (z.B. durch Werbung des Eugen Frommelt, durch Einwirkung auf die deutsche Angriffsgruppe bei der Organisation des Ueberfalls auf Gaflei). Er war aber auch Gehülfe, weil er durch Ueberlistung der Opfer durch seine Einladung zum Spaziergang, durch Führung derselben in die Arme der im Versteck lauernden Angreifer, durch Avisierung der Ankunft der Opfer, durch Mitnahme von Morphin und Injektionspritze u.a.m. das Verbrechen durch Rat und Tat erleichterte und beförderte, zu seiner Verübung stark Vorschub leistete und zu dessen sicherer Vollstreckung ganz erheblich beitrug.

Frommelt hat ebenfalls im Sinne von § 5 StG strafbar als Gehülfe am Versuch des Menschenraubes mitgewirkt, so durch Auskundschaftung über die Schnee- und Auffahrtsverhältnisse auf Gaflei am Vortage der Tat, durch Begleitung Schädlers zu den Grenzposten von Tisis und

Lindau zwecks Erfragung des freien Durchlasses der Verschlepperkolonne durch Oesterreich, durch Wachtposten stehen auf Gassei anlässlich der Bemächtigungs-Szene der Täter und durch seine Hergabe als Hilfschauffeur für die Sicherung des geplanten Abtransportes der Opfer nach ihrer Betäubung und Fesselung. In verschiedenen Betätigungsformen hat Frommelt demzufolge zum Verbrechen Vorschub geleistet und zur sicheren Vollstreckung beigetragen.

Der Beklagte R ö c k l e hat sich zu verantworten als mitschuldiger Teilnehmer im Sinne von § 5 StG am eingeklagten fremden Verbrechen des versuchten Menschenraubes. Trotz seiner etwas vagen Abschwächungs- bzw. Bestreitungsversuche muss das Vorliegen eines rechtsgenügenden Schuldbeweises auf Grund der doppelten, uninteressierten und glaubwürdigen Belastung durch die Mitbeklagten Schädler und Rheinberger gegenüber Röckle bejaht werden. Er betätigte sich als Anstifter, insofern er durch seine Besprechungen mit Schädler und Rheinberger auf die Beiden Einfluss gewann, der Ausführung der Straftat Impulse gab. Vor allem hat er in Schädler aufgetauchte Bedenken und Skrupeln wegen der Unehrenhaftigkeit des Erschleichens und nachherigen Missbrauchs des Vertrauens der Opfer zerstreut, durch Mahnung, taugliche Kräfte anzuspannen, mithin durch Rat und Unterricht und Lob die Uebeltat eingeleitet und vorsätzlich veranlasst, wobei zur psychologischen Bewertung des grossen Einflusses und der starken Impulse auf das Ansehen und Uebergewicht seiner Persönlichkeit hingewiesen werden muss.

Was das S t r a f m a s s anbelangt, greift § 91 StG Platz. Hier finden sich die gesetzlichen Strafandrohungen für das Verbrechen des Menschenraubes. § 91 StG stuft in den Straffixierungen ab je nachdem bei Menschenraub "der Misshandelte ^{einer} Gefahr am Leben, oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt" ~~ist~~ worden ist oder nicht. Der Entscheid über die Frage, ob dieses Qualifikationsmoment bzw. dieser Straferhöhungsgrund zutreffe oder nicht, ist schwierig. Es gibt gute Gründe für beide Auslegungsmöglichkeiten. Für die Bejahung des genannten Qualifikationsgrundes spricht die, übrigens auch von den Beklagten von Anfang an leicht anzustellende Ueberlegung, dass eine komplottmässige und in ihren Angriffsinstrumenten

und in ihrer Ausführungsart brutale und draufgängerische Attacke auf Bergeshöhe gewisse grössere Risiken für Leib und Leben in sich birgt, namentlich für den Fall, dass die Abwehrkraft der angegriffenen Personenmehrheit sich stark erweisen sollte. Bei einem solchen konfliktmässigen Zusammenprall von Personenmehrheiten kann nicht einfachhin die friktionsfreieste Durchführung des Planes erwartet werden. Fatale Folgen für Leib, ja selbst für das Leben mussten für den Eventualfall der Komplaktion von Anfang an nicht als ausgeschlossen gelten.

Der faktische Gang der Ereignisse hat denn auch dementsprechend zum Tod von zwei Menschenleben und zur Verletzung anderer Personen geführt. ~~Letztes~~ Das ist allerdings retrospektive Betrachtungsweise.

Für die Verneinung des Qualifikationsgrundes der Lebensgefahr beim versuchten Menschenraub spricht die übereinstimmende Darstellung der Beklagten, dass keineswegs die Vernichtung des Lebens der Opfer geplant war. Gegenteil sei die Vereinbarung dahingegangen, die Opfer bestmöglich zu schonen. Der Zweckgedanke lief ja in anderer Richtung: Zuführung der in Deutschland flüchtig gegangenen Verbrecher an den deutschen Richter. Auch die für den Ueberfall mitgenommenen und benützten Instrumente und Mittel (Gaspistolen, Chloroform, Handschelle und Strick) waren ihrer Natur nach nicht zugeschnitten auf Tötung, sondern offensichtlich berechnet für Betäubung und Widerstandslähmung mit anschliessender Fesselungs- und Verschleppungsmöglichkeit. Ausschlaggebend ^{er} scheint uns aber vor allem der Mangel eines rechtsgenügenden, stringenten Beweises für die Weiterverfolgung des Alfred Schaie und seiner Frau auf der tödlichen Flucht über die Abhänge hinunter. Nachdem der Ueberfall auf Gassei selbst misslungen war, konnten Alfred Schaie und dessen Frau ~~z~~ ausreissen. Es war kein Verfolger hinter ihnen her bei ihrem Sprung in den Tod, auch wenn anderseits die Panikstimmung durch den anfänglichen Ueberfall ausgelöst worden war. Nur in weitgehender Anwendung des "in dubio pro reo" lässt die Anklage den genannten Qualifikationsgrund der Lebensgefahr fallen.

Der weiterhin in § 91 StG genannte Qualifikationsgrund der Gefahr "an Wiedererlangung der Freiheit" kann deswegen kaum bejaht werden, weil nach Sach- und Rechtslage und nach den Gedankengängen der Beklagten die Delikts-

objekte (Schaie) nur einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe in Deutschland zugeführt werden sollten, nach deren Vollzug sie schlimmstenfalls die Freiheit wiedererlangt hätten.

Weiterhin gelangt für das gesetzliche Strafmass Art. 54 StG in Verbindung mit Art. 31 Ziff. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1922 "betreffend Abänderung des Strafrechtes, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze" zur Anwendung.

Unter den aus der Beschaffenheit des Täters sich herleitenden Milderungsgründen des § 46 StG trifft angesichts der Vorstrafenlosigkeit und guten Leumde der Beklagten lit. b zu und unter den aus der Beschaffenheit der Tat in § 47 StG herausfliessenden Milderungsumständen ist lit. a zu berücksichtigen, weil das Verbrechen im Stadium des Versuchs steckengeblieben war.

Ganz allgemein wird vom Richter entlastend zu berücksichtigen sein die Tatsache, dass die Tatmotive nicht gemeiner, sondern fast durchwegs politischer Natur waren und dass eine starke Beeinflussung durch Erscheinungen und Ideengänge der Gegenwart vorhanden war. Insbesondere dem erst knapp über 20 Jahre alten Beklagten Rheinberger ist dieser psychologische Umstand entlastend anzurechnen. Auch das Geständnis ist beachtenswert.

Auf der andern Seite ist belastend zu würdigen die Folgenschwere der Tat, die zum Tode von zwei Menschenleben und zur Körperverletzung anderer Personen geführt hat, auch wenn solche Folgen dimensionen von den Tätern nicht beabsichtigt und vorhergesehen waren. Belastend fällt auch in die Wagschale, dass die Straftat eine schwere Erschütterung der Rechtsordnung, insbesondere auf dem Gebiet des Auslieferungsrechtes, darstellte.

Auf Grund dieser Ueberlegungen ist die Anklage gerechtfertigt.

Der a.o. kaiserliche Staatsanwalt:

Lenzlinger

Ankündigung
an alle 4 Luf.

Nov. 5./5.

172

e-archiv.li